

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1855**

43 (30.5.1855)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt

für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 43.

Mittwoch, den 30. Mai

1855.

Nr. 10,364. Mittels Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. d. M., Nr. 5989, wurde dem Kaufmann Conrad Kenner in Mannheim die Concession erteilt, die Vermittlung des Transports von Auswanderern nach Nordamerika auch in Geschäftsverbindung mit dem Hause A. Strauß & Compagnie in Antwerpen zu betreiben.

Mannheim, den 19. Mai 1855.

Großh. Regierung des Unterrheinkreises.
Böhme.

V. Ahles.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf zu sehen und sie im Betretungsfalle an ihr vorgelegtes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Achern:

[1] Nr. 14,361. Anton Fischer von Wald-
ulm, Soldat beim Großh. 4. Infanterie-Regiment
in Konstanz.

Aus dem Bezirksamt Gerlachsheim:

[3] Nr. 5083. Peter Ludwig Salsch von
Jlmspan, Corporal beim Großh. Bad. 3. Infan-
terie-Regiment.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Aus dem Bezirksamt Bühl:

[1] Nr. 19,679. Soldat Stephan Schnei-
der von Ottersweier.

Da sich die unten genannten Conscriptionspflichtigen auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder, vorbehaltlich ihrer persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt.

Aus dem Bezirksamt Sinsheim:

[1] Nr. 12,165. Die Rekruten der Alters-

klasse 1830 Heinrich Stein von Weiler, Hirsch
Marr von Michelsfeld, Carl Friedrich Kühnle
von Sinsheim, Georg Friedrich Wilhelm Gluck
von Steinsfurth, Wilhelm Laber von Steins-
furth, Wolf Heideleheimer von Weiler, Jak.
Moses Sekele von Michelsfeld, Adam Freund
von Sinsheim, Johann Jakob Deger von Rohr-
bach, Isaaq Mayer von Reidenstein und Johann
Jakob Heiß von Steinsfurth.

Aus dem Stadttamt Mannheim:

[1] Nr. 15,175. Rekrut Carl Philipp Koch
von Mannheim.

Aus dem Landamt Freiburg:

[1] Nr. 18,270. Johann Georg Wangler
von Hinterzarten.

[2] Nr. 8055. Am Heutigen wurde im Rhein
bei Altlusheim ein männlicher Leichnam gefunden,
in schon sehr weit vorgeschrittener Verwesung.
Muthmaßliches Alter ungefähr 60 Jahre. Der
Leichnam lag ungefähr 3 Wochen im Wasser ge-
legen sein. Im Hemde sind die Buchstaben M. K.
eingezeichnet. In einer Tasche war ein kleines
Habmesser (Häbel), die Klinge 2 Zoll lang und
auf derselben der Name des Messerschmieds Thurm.
Sonst fand sich nichts, was Aufschluß über Per-
son und Heimath gäbe. Wir fügen weiteren Be-
schrieb des Körpers und der Kleidungsstücke bei
und ersuchen die Behörden um Nachforschung. Kör-
pergröße 5' 3". Die Kopfhaare von gewöhnlicher
Schnittlänge von hellbrauner Farbe mit vielen
weißen untermischt. Die Barthaare um das Kinn
rauh und weißgrau. Im Oberkiefer rechts ein
Badenzahn; im Unterkiefer links drei Schneide-
zähne und rechts ein Badenzahn. Am linken Un-
terschenkel Krampfadern. Die rechte große Zehe
mit einem Lämpchen umwickelt, welches ein kleines

Geschwür bedeckt. Kleidung: Wamms, Weste und Hosen von blauem Tuch. Wamms und Weste, sowie der Unterwamms von braunem Viber, mit zwei Reihen Knöpfen von schwarzem Horn. Schwarzseidenes Halstuch, zerrissen. Hosenträger von Gurten, grau. Hemd von guter Leinwand, schon ziemlich getragen. Unterhosen von weißem Mul-tum, an mehreren Stellen geflickt. Weißbaumwollene Strümpfe, gut. Als Strümpfbänder dienen Schurzbindel, blau und weiß. Schuhe von Kalbleder mit Lappen und ledernen Riemen zum Binden. Die Schuhe sind auf Einen Fuß gemacht; jeder Schuh auf der Außenseite mit großen Nieserstücken. Die Absätze mit großen Nägeln. Die Kleidungsstücke sind im guten Stande.

Schwegingen, den 19. Mai 1855.

Großh. Bezirksamt.

Waag.

[1] (Aufforderung.) August Schädle von Donaueschingen gebürtig ist der Entwendung einer silbernen Taschenuhr im Werth von 6 fl. zum Nachtheil des Adam Seiß von hier angeschuldigt und da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Zugleich ersuchen wir sämtliche verehrlichen Behörden, den Angeschuldigten auf Betreten hierher zu weisen.

Durlach, den 24. Mai 1855.

Großh. Oberamt.

Galura.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

[3] Nr. 2695. (Erbovorladung.) Theodor Seiterich, ledig und volljährig von Unterbeuern, welcher im Jahre 1849 nach Nordamerika ausgewandert ist, seit längerer Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat und dessen derzeitiger Aufenthaltsort diesseits unbekannt, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Mutter, Carl Seiterich's Wittve Theresia, geb. Degler von Unterbeuern, berufen. Derselbe wird deshalb aufgefordert, seine Erbanprüche an den Nachlaß seiner genannten Mutter

innerhalb 4 Monaten a dato geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft lediglich so würde vertheilt werden, als wenn er zur Zeit des Erbansfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Baden, den 16. Mai 1855.

Großh. Amtorevisorat.

Grund.

L. A. Veit,

A.-Rev.-Assistent.

[1] Nr. 13,734. (Aufforderung.) Der Großh. Fiscus hat um Einweisung in Besiß und Gewähr des Nachlasses der ohne erbfähige Ver-

wandten verstorbenen Maria Hall, geb. Hasenfranz von Niedböhlingen nachgesucht. Die hier unbekannteten etwaigen Naberberechtigten werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen dahier geltend zu machen, indem sonst dem Gesuche entsprochen würde.

Donaueschingen, den 19. Mai 1855.

Großh. Bezirksamt.

Behaghel.

[1] Nr. 19,722. (Bürgermeisterwahl.) Bei der am 25. April d. J. in der Gemeinde Oberbruch stattgehabten Bürgermeisterwahl wurde der bisherige Bürgermeister Joseph Seiler wieder erwählt, die Wahl durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 7. d. M., Nr. 11,165, genehmigt und der Gewählte heute verpflichtet.

Bühl, den 21. Mai 1855.

Großh. Bezirksamt.

Stigler.

[1] Nr. 19,723. (Bürgermeisterwahl.) Bernhard Göß von Balzhofen wurde am 28. April d. J., zum Bürgermeister erwählt, die Wahl durch Erlaß Großh. Kreisregierung vom 8. d. M., Nr. 11,278, genehmigt und derselbe heute verpflichtet.

Bühl, den 21. Mai 1855.

Großh. Bezirksamt.

Stigler.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Ertaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagsabrit auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewißer anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verhoffen werden könnte.

Aus dem Bezirksamt Gengenbach:

[1] Nr. 10,435. Johann und Euphrosine Schille, beide ledig von Unterentersbach, auf Dienstag, den 5. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Waldkirch:

[3] Nr. 12,143. Des der Pfarrei Oberprechtal auf dortiger Gemarkung zustehenden Zehnten.

[3] Nr. 10,998. Des der lath. Pfarrei Elzach auf der Gemarkung Unterprechtal zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Rücksicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehnhäus, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten, nach den in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Carlruhe. Redaktion, Druck und Verlag von Friedrich Gutsh.